

Tätigkeits- und Evaluationsbericht der Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V. für das Geschäftsjahr 2021

Zunächst beziehe ich mich wegen der allgemeinen Angaben auf den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2020. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist unverändert. Das gilt auch für die Schlichtungsordnung und die Streitschlichter.

Es ist wiederum festzustellen, dass die Schlichtungsstelle weiterhin nur in geringem Umfang angerufen worden ist. Im Jahr 2021 sind insgesamt 7 Schlichtungsanträge eingegangen, die im selben Jahr abschließend bearbeitet werden konnten.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2020 dargelegt, lässt sich auch in diesem Jahr eine seriöse Aussage über einen Bearbeitungsschwerpunkt nicht treffen. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass es in allen Fällen um Schadensersatz wegen nicht erreichter Anlageziele ging. Die den Vermögensverwaltern in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten waren allerdings sehr unterschiedlich: Sie reichten von „einfachen“ Aufklärungs- und/ oder Beratungsfehlern über Versäumnisse bei Aufstellung und Beachtung der Anlagerichtlinien bis zu konkret benannten Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz. – Angesichts dieser Bearbeitungsbreite einerseits und der geringen Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge andererseits sollte es nachvollziehbar sein, dass tatsächliche oder rechtliche Schwerpunkte bei den zu beurteilenden Sachverhalten nicht festzustellen sind. Insbesondere ist systembedingtes Fehlverhalten, das aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlassen könnte, angesichts der zu beurteilenden Einzelfälle nicht erkennbar.

Gleichwohl erlaube ich mir einige Bemerkungen zu den Besonderheiten und der Art der Erledigung der einzelnen Verfahren:

- Anspruch auf Auskunft über die Weitergabe von persönlichen Daten. – Rücknahme des Antrags nach rechtlichem Hinweis.
- Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Berechnung des Verkaufspreises eines Wertpapiers. – Vergleich.
- Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Weitergabe persönlicher Daten. – Vergleichsvorschlag. – Hinweis auf notwendig werdende Beweisaufnahme und deshalb keine abschließende Sachentscheidung.
- Fehlerhafte Gebührenabrechnung nach Beendigung des Beratungsmandates. – Vergleichsvorschlag, der vom Antragsgegner nicht angenommen wurde.
- Schadensersatz wegen Verstoßes gegen Anlageziele und Anlagevorgaben. – Vergleich.
- Schadensersatz wegen intransparenter Honorarabrechnung. – Einigung der Verfahrensbeteiligten außerhalb des Schlichtungsverfahrens.
- Schadensersatz wegen Handels mit vermeintlich wertlosen Bezugsrechten. – Beendigung nach Kulanzvorschlag des Antragsgegners.

Wegen der statistischen Einzelheiten nehme ich auf den beigefügten Erhebungsbogen für die statistischen Angaben nach § 4 Abs.1 Nr. 1 VSBlInfoV Bezug.